

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1977	Nummer 27
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	24. 3. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Förderung von Kurorten	360
2370	18. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Altenwohnungen im Lande Nordrhein-Westfalen (Altenwohnungsbestimmungen 1976 – AWB 1976)	356
2370	29. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln im Land Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976 – WFB 1976)	356
2371	24. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Verwendung der Musterverträge des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen anstelle amtlicher Vertragsmuster	357
2371	24. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Vertragswerk zu den Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) 1957 für Kaufeigenheime und Trägerkleinsiedlungen	357
2371	30. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Förderung des Erwerbs vorhandener Familienheime und Eigentumswohnungen	357
23723	1. 4. 1977	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen – Wohnheimbestimmungen 1973 –	360

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
1. 4. 1977	Innenminister Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	358
	Justizminister Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden.	359

I.

2370

**Bestimmungen über die Förderung
des Baues von Altenwohnungen
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Altenwohnungsbestimmungen 1976 – AWB 1976)**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1977 –
VI A 4 – 4.212 – 430/77

Der RdErl. v. 27. 3. 1976 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 Abs. 3 vorletzter Satz entfallen die Worte „Abs. 1 Buchstaben b) und c) sowie Absätze 4 und 5“.
2. In Nr. 6 Abs. 4 wird als Satz 2 eingefügt:
Daneben können Bundesmittel zur Förderung von Wohnraum für Schwerbehinderte bis zur Höhe von 15000 DM je Wohnung eingesetzt werden, wenn und soweit im Einzelfall Mehrkosten für besonders bauliche Maßnahmen entstehen, die die Art und den Grad der Behinderung des älteren Menschen berücksichtigen und über die an die Förderung des Baues von Altenwohnungen gestellten Anforderungen hinausgehen.
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. In Nr. 9 werden hinter dem Wort „sich“ die Worte „bei Altenwohnungen“ eingefügt.

– MBl. NW. 1977 S. 356.

2370

**Bestimmungen
über die Finanzierung des sozialen
Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln
im Land Nordrhein-Westfalen
(Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen 1976
– WFB 1976)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1977 –
VI A 1 – 4.02 – 450/77

Der RdErl. v. 25. 3. 1976 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt; die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6:
(4) Familienheime und Eigentumswohnungen dürfen nicht für solche privaten Bauherren oder Bewerber gefördert werden, die bereits früher öffentliche Mittel zur Schaffung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung erhalten haben (Verbot der Doppelförderung), es sei denn, daß zwingende persönliche oder berufliche Gründe einen Wohnungswechsel erfordern. Eine zweite Förderung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Bauherr bzw. Bewerber unter Beachtung von Nr. 52 Abs. 1 Satz 1 den vorhandenen Wohnraum veräußert – sofern er ihn nicht einem wohnberechtigten Angehörigen (§ 8 II. WoBauG) überläßt – den Erlös für die Finanzierung des Neubaus einsetzt und die Belastung dennoch ohne Einsatz der beantragten öffentlichen Mittel gem. Nr. 17 nicht tragbar wäre. Sind die früheren Mittel bereits abgelöst, so hat sich der Bauherr bzw. Bewerber vor Bewilligung der neuen Mittel zur Zurückzahlung eines in Anspruch genommenen Schuldnachlasses zu verpflichten.
2. In Nr. 2 Abs. 6 (früher Abs. 5) Satz 2 entfallen die Worte „oder ihm nachträglich zugestimmt“.
3. In Nr. 19a Abs. 1 Satz 2 entfällt die Klammer.
4. In Nr. 19b entfallen die Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 und Absatz 4.
5. In Nr. 21 Abs. 2 Satz 3 entfallen die Worte „und dem RdErl. v. 22. 1. 1975 (SMBl. NW. 2370)“.
6. In Nr. 25 entfällt Satz 3.
7. In Nr. 32 wird Absatz 2 wie folgt neu gefaßt:
(2) Beim Bau von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für kinderreiche Familien und für

junge Ehepaare darf die echte Eigenleistung nach Absatz 1 bis auf 10 vom Hundert der Gesamtkosten des Bauvorhabens herabgesetzt werden, wenn die Belastung unter Berücksichtigung eines zu gewährenden Wohnanteils tragbar im Sinne von Nummer 17 erscheint. Die echte Eigenleistung soll jedoch in jedem Fall so hoch sein, daß sie mindestens die Kosten des Baugrundstücks ohne Erschließungskosten deckt. Satz 2 gilt nicht für den Bau von Kleinsiedlungen (§ 35 Abs. 2 und 3 II. WoBauG).

8. Nr. 39b wird wie folgt geändert:

- 8.1 In Nr. 39b Abs. 2 Satz 2 wird die Klammerverweisung auf „Nr. 77 Abs. 3 und 4“ in eine solche auf „Nr. 77 Abs. 2 und 3“ geändert.
- 8.2 In Nr. 39b Abs. 3 erhält Satz 2 die folgende Fassung:
Dieser Verwaltungskostenbeitrag ist vom Ersten des Monats auf die Bezugsfertigkeit folgenden Kalendervierteljahres oder – wenn sich die Bezugsfertigkeit aus Gründen verzögert, die der Bauherr zu vertreten hat – vom Ersten des auf den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Fertigstellungstermin folgenden Kalendervierteljahres an in Halbjahresraten zu entrichten.

9. Nr. 39c Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Wird der Bewilligungsbescheid erst nach der Bezugsfertigkeit erteilt, so beginnt die Tilgung – abweichend von Absatz 1 – am 1. Januar des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres.

10. In Nr. 45 Satz 3 wird die Verweisung auf Nr. 77 Abs. 9 in eine solche auf Nr. 77 Abs. 8 geändert.

11. In Nr. 53 wird Absatz 3 durch die folgenden neuen Absätze 3 und 4 ersetzt:

- (3) Die Bewilligung öffentlicher Mittel ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Bauherr den Anspruch des Bewerbers auf Übertragung des Eigentums durch eine Auflassungsvormerkung zu sichern hat und der Kaufpreisanspruch erst fällig werden darf, wenn die Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen oder ihre Eintragung an der vereinbarten Rangstelle gesichert ist.
- (4) Die Bauherren von Kaufeigenheimen sind im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, daß die Veräußerungsverträge nicht gegen das Gesetz zur Regelung des Rechtes der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) und die Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351) – soweit sie nicht nach § 34c Abs. 5 Gewerbeordnung von dieser Verordnung ausgenommen sind – verstößten dürfen. Für den Fall eines Verstoßes ist der Widerstand des Bewilligungsbescheides vorzubehalten.

12. In Nr. 53a Abs. 1 Satz 2 wird die Klammer-Verweisung „(§ 54 Abs. 3 II. WoBauG)“ geändert.

13. Nr. 53c entfällt.

14. Nr. 53d Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Bewilligung öffentlicher Mittel setzt voraus, daß nach den Vereinbarungen des Veräußerungsvertrages der Anspruch des Ersterwerbers auf Übertragung des Eigentums durch eine Auflassungsvormerkung zu sichern ist und der Kaufpreisanspruch erst fällig wird, wenn die Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen oder ihre Eintragung an der vorgesehenen Rangstelle gesichert ist.

15. In Nr. 55 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:
Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen eine geringfügige Überschreitung zulassen.

16. In Nr. 56 Abs. 2 wird die Verweisung auf „Nr. 80 Abs. 6“ in eine solche auf „Nr. 80 Abs. 6“ geändert.

17. In Nr. 60 Abs. 3 entfällt im Anschluß an die Verweisung auf Nr. 53b Abs. 2 bis 4 das Komma und die Zahl 53c.

18. Nr. 77 wird wie folgt geändert:

- 18.1 In Absatz 1 entfällt Buchstabe a); die bisherigen Buchstaben b) bis d) werden Buchstaben a) bis c).
- 18.2 Absatz 2 entfällt; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

- 18.3 In Absatz 4 (bisher Absatz 5) und Absatz 5 (bisher Absatz 6) wird jeweils die Verweisung auf die Absätze „3 oder 4“ in eine solche auf die Absätze „2 oder 3“ geändert.
- 18.4 In Absatz 7 (bisher Absatz 8) wird die Verweisung auf „Buchstaben b) bis d)“ in eine solche auf „Buchstaben a) bis c)“ geändert.
19. In Nr. 77 a, 77 b und 77 c erhält jeweils der letzte Satz die folgende Fassung:
Die Nummer 77 Abs. 1 und 5 bis 8 gilt entsprechend.
20. In Nr. 77 d Abs. 1 werden die Worte „ein Kalenderhalbjahr“ durch die Worte „sechs Monate“ ersetzt.
21. In Nr. 78 werden geändert:
- 21.1 in Absatz 2 die Verweisung auf „Nr. 77 Abs. 5“ in eine solche auf „Nr. 77 Abs. 4“;
- 21.2 in Absatz 3 die Verweisung auf „Nr. 77 Abs. 6“ in eine solche auf „Nr. 77 Abs. 5“.
22. Die Anlagen Muster 1 a, 1 b, 1 d und 1 e WFB 1976 werden wie folgt geändert:
- 22.1 In Abschnitt F entfällt 2.; aus „3.“ und „4.“ werden „2.“ und „3.“;
- 22.2 in 2. (bisher 3.) entfallen die Worte „nach dem Bauherrn-Betreuer-/Bauherrn-Beauftragten-Vertrag bestehenden“.
23. Die Anlage Muster 1 c WFB 1976 wird wie folgt geändert:
- 23.1 In Abschnitt A II. erhält 1. Buchstabe b) folgende Fassung:
- b) die Trägereigenheime/die Trägerkleinsiedlungen nur an Bewerber zu Eigentum/im Erbbaurecht zu überlassen, die entweder selbst noch kein (e) mit öffentlichen/nichtöffentlichen Mitteln geförderte(s) Familienheim/Eigentumswohnung besitzen oder aber die Voraussetzungen der Nr. 2 Abs. 4 WFB 1976 erfüllen;
- 23.2 in Abschnitt E Satz 2 erhält 2. folgende Fassung:
2. die geförderten Trägereigenheime/Trägerkleinsiedlungen¹⁾ nach Maßgabe der Nrn. 52, 53, 53 a, 54, 55, 56 und 58¹⁾ WFB 1976 zur Nutzung zu überlassen und zu Eigentum/im Erbbaurecht¹⁾ zu übertragen;
24. In den Anlagen Muster 2 c und 2 d WFB 1976 entfallen in Abschnitt D unter 6. die Worte „unter Verwendung der Musterverträge gem. Nr. 53 c WFB 1976“ und unter 9. in der Klammer die Zahl „53 c“.
25. Die Anlage Muster 1 d wird wie folgt geändert:
- 25.1 Abschnitt A II. 1. erhält folgende Fassung:
1. Ich verpflichte mich, die Vorratseigenheime/Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat nur an Bewerber zu Eigentum/im Erbbaurecht zu überlassen, die entweder selbst noch kein(e) mit öffentlichen/nichtöffentlichen Mitteln geförderte(s) Familienheim/Eigentumswohnung besitzen oder aber die Voraussetzungen der Nr. 2 Abs. 4 WFB 1976 erfüllen.
- 25.2 in Abschnitt E Satz 2 erhält 2. folgende Fassung:
2. die geförderten Vorratseigenheime nach Maßgabe der Nrn. 52, 53, 53 a, 53 b Abs. 1 Buchstabe b), 54 –1) WFB 1976 zur Nutzung zu überlassen oder zu Eigentum/im Erbbaurecht¹⁾ an Bewerber zu übertragen, die von der Bewilligungsbehörde als geeignete Bewerber i. S. des § 55 II. WoBauG anerkannt worden sind;
26. In Anlage Muster 1 e WFB 1976 erhält Abschnitt E Satz 2 zu 3. folgende Fassung:
3. die geförderten Kaufeigentumswohnungen nach Maßgabe der Nrn. 52, 53, 53 a, 53 b Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 2 bis 4 und 53 d WFB 1976 zur Nutzung zu überlassen und als Wohnungseigentum/Wohnungserbbaurecht¹⁾ an Bewerber zu übertragen, die von der Bewilligungsbehörde als geeignete Bewerber i. S. des § 55 II. WoBauG anerkannt worden sind;
27. In Anlage Muster 2 e WFB 1976 entfallen in Abschnitt D zu 4. in Satz 1 die Zahl „53 c“ und die Worte „unter Verwendung der Musterverträge gem. Nr. 53 c WFB 1976“.
28. Die Anlagen Muster 6 a und 6 b WFB 1976 entfallen.
- MBl. NW. 1977 S. 356.

2371

**Verwendung der Musterverträge des
Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunter-
nehmen
anstelle amtlicher Vertragsmuster**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1977 –
VI B 2 – 5.2 – 359/77

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

1. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 2. 1959 (MBl. NW. S. 531/SMBI. NW. 2371),
2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 3. 1961 (MBl. NW. S. 589/SMBI. NW. 2371),
3. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 5. 1961 (n. v.) – III C 3 – 5.26 – 852/61 – (SMBI. NW. 2371),
4. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 7. 1962 (MBl. NW. S. 1332/SMBI. NW. 2371),
5. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 12. 1963 (MBl. NW. 1964 S. 36/SMBI. NW. 2371),
6. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 8. 1965 (MBl. NW. S. 1110/SMBI. NW. 2371).

– MBl. NW. 1977 S. 357.

2371

**Vertragswerk
zu den Wohnungsbauförderungsbestimmungen
(WFB) 1957 für Kaufeigenheime
und Trägerkleinsiedlungen**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1977 –
VI B 2 – 5.2 – 360/77

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

1. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 27. 2. 1957 (MBl. NW. S. 648/SMBI. NW. 2371),
2. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 7. 2. 1958 (MBl. NW. S. 313/SMBI. NW. 2371),
3. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 3. 1959 (MBl. NW. S. 917/SMBI. NW. 2371).

– MBl. NW. 1977 S. 357.

2371

**Förderung
des Erwerbs vorhandener Familienheime
und Eigentumswohnungen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1977 –
VI B 3–5.002–340/77

1. Zweck der Maßnahme

Familien, zu deren Haushalt drei oder mehr Kinder im Sinne von § 8 Abs. 3 Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) – II. WoBauG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. 2673) gehören oder in deren Haushalt ein schwerbehinderter Angehöriger oder ein diesem gleichgestellter Angehöriger (Nummer 8 Abs. 4 der Bestimmungen über die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues im Land Nordrhein-Westfalen – Wohnungsbaufinanzierungsbe-

stimmungen - WFB 1976, RdErl. v. 25. 3. 1976 - SMBl. NW. 2370 -) lebt, kann für den Erwerb eines vorhandenen Familienheims (§ 7 II. WoBauG) oder einer vorhandenen Eigentumswohnung (§ 12 II. WoBauG) zur Eigennutzung ein Darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln gewährt werden, sofern auf diese Weise eine dauerhafte angemessene Unterbringung der Familie ermöglicht wird. Bei Schwerbehinderten ist ferner erforderlich, daß wegen der Art und des Umfangs der Behinderung die Unterbringung in einem Familienheim oder einer Eigentumswohnung geboten ist.

2. Einkommensvoraussetzungen

Gefördert werden nur Personen, welche die Einkommensvoraussetzungen des § 25 II. WoBauG i. Vbdg. mit Nummer 3 WFB 1976 erfüllen.

3. Geeigneter Wohnraum

3.1 Es darf nur der Erwerb solcher Familienheime und Eigentumswohnungen gefördert werden, die nach Wohnfläche und Ausstattung für die dauerhafte und angemessene Unterbringung der Familie geeignet sind.

3.2 Eine Wohnung ist zur angemessenen Unterbringung kinderreicher Familien geeignet, wenn sie mindestens enthält:

- a) einen für die gesamte Familie ausreichenden Wohnraum,
- b) Schlafräume, die nach Zahl und Wohnfläche die räumliche Trennung der Eltern und Kinder und, soweit im Hinblick auf das Alter notwendig, die getrennte Unterbringung der Kinder verschiedenen Geschlechts ermöglichen,
- c) eine Küche angemessener Größe.

3.3 Der Erwerb eines vorhandenen, mit öffentlichen oder nicht öffentlichen Mitteln geförderten Familienheims oder einer solchen Eigentumswohnung, darf nur gefördert werden, wenn die gewährten Mittel zurückgezahlt oder abgelöst worden sind.

3.4 Nummer 2 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 sowie die Nummern 4, 17, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, 31, 32 bis 35 WFB 1976 finden entsprechende Anwendung.

4. Höhe des nicht öffentlichen Darlehens

4.1 Der Grundbetrag des nicht öffentlichen Darlehens beträgt:

- a) für den Erwerb eines vorhandenen Familienheims 15 000 DM
- b) für den Erwerb einer vorhandenen Eigentumswohnung mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm 9 000 DM
von 61 bis 75 qm 12 000 DM
von mehr als 75 qm 15 000 DM.

4.2 Der Grundbetrag nach 4.1 erhöht sich für das dritte und jedes weitere Kind um je 1500 DM. Dabei sind Kinder zu berücksichtigen, die im Zeitpunkt der Antragstellung zum Haushalt des Wohnungsuchenden gehören.

4.3 Für jeden zum Familienhaushalt gehörenden Schwerbehinderten erhöht sich der Betrag nach 4.1 bzw. nach 4.2 Satz 1 um jeweils 1500 DM.

4.4 In begründeten Ausnahmefällen kann zusätzlich ein Darlehen aus Mitteln des Bundes nach Maßgabe der Nummer 2.2 des RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBl. NW. 2370) bewilligt werden.

5. Zins- und Tilgungsbedingungen, Verwaltungskostenbeitrag

5.1 Für die Zinsen und den Verwaltungskostenbeitrag finden die Nummern 39a, 39b WFB 1976 entsprechende Anwendung.

5.2 Das nicht öffentliche Darlehen ist in vierzig gleichen Halbjahresraten zurückzuzahlen.

6. Antragstellung, Vorprüfung, Entscheidung

6.1 Für die Antragstellung, Vorprüfung und Bewilligung finden die Nummern 66, 68, 70 Abs. 1, 70a Abs. 1, 71, 72 Abs. 5 WFB 1976 entsprechende Anwendung. Es ist das Antragsmuster (Muster Anlage 1a WFB 1976) mit den erforderlichen Änderungen zu verwenden. Dem Antrag ist

eine Lastenberechnung gemäß § 40b Zweite Berechnungsverordnung - II. BV - i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (BGBl. I S. 569) beizufügen. Anstelle der Gesamtkosten sind der angemessene Erwerbspreis und die Erwerbskosten anzusetzen. Ferner ist der auf Übertragung des Eigentums an dem vorhandenen Familienheim oder der vorhandenen Eigentumswohnung gerichtete Vertrag oder Vorvertrag, oder, falls ein solcher noch nicht abgeschlossen ist, der Entwurf beizufügen. Der Antrag muß spätestens drei Monate nach Abschluß des Kaufvertrages gestellt sein.

6.2 Nach Vorprüfung übersendet die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde (Nummer 68 Abs. 2 WFB 1976) den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen der Wohnungsbauförderungsanstalt. In dem Übersendungsschreiben ist zu bestätigen, daß die Voraussetzungen der Nummern 1 Satz 2 und 3.1 erfüllt sind.

6.3 Die Wohnungsbauförderungsanstalt als Bewilligungsbehörde entscheidet abschließend über den Antrag. Sie übersendet eine Durchschrift ihrer Entscheidung der vorprüfenden Stelle (Nummer 68 Abs. 2 WFB 1976). Im Falle der Bewilligung übersendet die Wohnungsbauförderungsanstalt gleichzeitig die für den Abschluß des Darlehensvertrages und die zur dinglichen Sicherung erforderlichen Unterlagen.

7. Sicherung, Auszahlung und Verwaltung

Es finden die Nummern 74 Abs. 1, 76 Abs. 1, 2 und 6 bis 9, 77 Abs. 1, 6 und 8, 78a Abs. 1 und 2 und 79 WFB 1976 entsprechende Anwendung.

Der Schuldner muß sich im Darlehensvertrag verpflichten, das Familienheim/die Eigentumswohnung auf die Dauer von 10 Jahren selbst zu bewohnen oder durch seine Angehörigen und dessen Familie bewohnen zu lassen.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErlaß tritt am 1. 4. 1977 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Anlage 5 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBl. NW. 2370) aufgehoben.

- MBl. NW. 1977 S. 357.

II.

Innenminister

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 1. 4. 1977 - II C 4/12-11.17

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) Düsseldorf, sind erschienen:

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

- Heft 359: Die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen 1975 (262 S., 14,50 DM)
- Heft 360: Bauwirtschaft und Bautätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1975 (104 S., 6,70 DM)
- Heft 361: Die Gewerbesteuer in Nordrhein-Westfalen 1970 Teil 1: Ergebnisse der Gewerbesteuerhauptstatistik (440 S., 21,50 DM)
- Heft 363: Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1975 (164 S., 9,50 DM)
- Heft 364: Die Arbeitskosten im Handel sowie im Bank- und Versicherungsgewerbe 1974 (108 S., 6,70 DM)
- Heft 366: Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen 1969 bis 1975 (58 S., 3,70 DM)

Statistische Berichte

- Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1976 (32 S., 2,00 DM)
- Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Sommersemester 1976 (218 S., 12,00 DM)
- Die Industrie in Nordrhein-Westfalen im September 1975 Ergebnisse der Totalerhebung (86 S., 6,00 DM)

Der Heizölverbrauch in der Industrie Nordrhein-Westfalens 1975 (64 S., 5,40 DM)

Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1975 (244 S., 12,50 DM)

Die öffentliche Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen 1973 und 1974 (132 S., 7,50 DM)

Kommunale Finanzplanung in Nordrhein-Westfalen 1975 bis 1979 (52 S., 3,70 DM)

Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1974 (192 S., 10,00 DM)

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1976 (626 S., 25,00 DM)

Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens
– Informationen aus der amtlichen Statistik –
Ausgabe 1976 (270 S., 10,00 DM)

Statistische Rundschau – Ruhrgebiet 1976
Herausgeber:
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen (LDS)
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (156 S., 5,50 DM)

Statistische Rundschau für die Kreise Nordrhein-Westfalens:
Kreis Düren (84 S., 4,00 DM)

Verzeichnisse

Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen 1977 (94 S., o. B.)

Arbeitsprogramm des Landesamtes für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen 1977 (80 S., 2,00 DM)

Schlüsselzahlen der Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen
Stand: 1. Januar 1977 (64 S., 4,60 DM)

Einrichtungen der Jugendhilfe
Teil 1: Tageseinrichtungen (334 S., 11,80 DM)

Teil 2: Heime/Beratungsstellen (124 S., 11,80 DM)

Sonderreihe Wahlen in Nordrhein-Westfalen

Neuwahlen am 3. 10. 1976

zu den Räten der Gemeinden
Düsseldorf
Bottrop
Monheim
Wesseling
Gladbeck

zu den Kreistagen der Kreise
Mettmann
Erftkreis
Recklinghausen

Endgültige Ergebnisse (4 S., 1,00 DM)

Sonderreihe Bundestagswahl 1976

Heft 3: Endgültige Ergebnisse (92 S., 5,40 DM)

Heft 4: Ergebnisse nach Wahlkreisen und Gemeinden (138 S., 7,20 DM)

Heft 5: Ergebnisse nach Alter und Geschlecht (56 S., 3,50 DM)

Sonderveröffentlichungen

Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1976 (40 S., o. B.)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder

Das Bruttoinlandsprodukt der kreisfreien Städte und Kreise 1974 (32 S., 5,00 DM)

Gemeinschaftsarbeit der Statistischen Landesämter

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen, Postfach 11 05, 4000 Düsseldorf 1, (Tel.: 02 11/44 97 495), oder über den Buchhandel bezogen werden.

– MBl. NW. 1977 S. 358.

Justizminister

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

2 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,

je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen,
Köln und Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerichtsverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1977 S. 359.

I.

21281

Förderung von Kurorten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 24. 3. 1977 – V A 1 – 0535.01

Mein RdErl. v. 20. 4. 1976 (SMBI. NW. 2128 1) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. In Erholungsorten mit Kurmittelgebiet, die nach § 10 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 2128 1) anerkannt worden sind, können Kureinrichtungen gefördert werden, wenn dies den Zielsetzungen der Nummer 1.2 entspricht.“
2. Nummer 7 erhält folgende Fassung:
„7. Verursachen vom Antragsteller nicht zu vertretende Umstände eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftskraft und der finanziellen Leistungsfähigkeit, so kann auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren die auf das jeweils abgelaufene Kalenderjahr entfallende verbleibende Zinsbelastung aus Maßnahmen, die nach diesen Richtlinien oder nach den Richtlinien vom 25. 4. 1972 (SMBI. NW. 2128 1) gefördert worden sind, bis zu 80 vom Hundert erstattet werden.“
3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.
4. Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Inkrafttreten
Die Richtlinien sind mit Ausnahme der Nummern 6 und 7 auf Zuwendungsbescheide anzuwenden, welche ab 1. Juli 1976 erteilt werden; die Nummern 6 und 7 treten am 16. März 1977 in Kraft. Nummer 7 tritt mit Ablauf des 15. März 1979 außer Kraft. Mein RdErl. v. 25. 4. 1972 (SMBI. NW. 2128 1) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1976 aufgehoben.“
5. Die bisherige Nummer 7 entfällt.

– MBI. NW. 1977 S. 360.

23723

**Bestimmungen
über die Förderung des Baues von Wohnheimen
im Lande Nordrhein-Westfalen
– Wohnheimbestimmungen 1973 –**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1977 –
VI A 4 – 4.21 – 306/77

Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBI. NW. 23723) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 10 Abs. 1 wird die Zahl „27 000“ in „32 000“, die Zahl „20 000“ in „23 000“ und in Nr. 10 Abs. 2 die Zahl „25 000“ in „30 000“ geändert.
Abs. 5 entfällt. Abs. 6 wird Abs. 5; Abs. 7 wird Abs. 6.
2. Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:
c) in der Abteilung für besondere Betreuung
für Einbettzimmer 5 000 DM
für Zweibettzimmer 6 000 DM
3. In Nr. 14 Abs. 1 wird nach dem Wort „anzufordern“ ein Punkt gesetzt; der nachstehende Satz entfällt.
Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei Altenheimen ist unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Zahlen des Landesaltenplanes Stellung zu nehmen.“
In Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen. In Satz 2 werden anstelle des Wortes „Außerdem“ die Worte „Bei Mittelanforderungen“ eingesetzt.
In Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.
4. Nr. 16 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
(1) Zur Förderung des Baues von Ledigenwohnheimen für deutsche und ausländische Arbeitnehmer können Mittel der Bundesanstalt für Arbeit über das Land bei gleichzeitiger Tilgungsstreckung eingesetzt werden.
Maßgebend für die Förderung sind die in dem jeweiligen Förderungsbescheid des Landesarbeitsamtes aufgeführten Bestimmungen. Für die Tilgung gilt jedoch Nr. 39c WFB 1976.
5. In Nr. 18 wird das Datum „30. April 1976“ in „1. April 1977“ geändert.
6. Die Anlagen 4, 5 und 6 werden aufgehoben.

– MBI. NW. 1977 S. 360.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.